

12776/AB
vom 18.01.2023 zu 13122/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bml.gv.at
 Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.831.766

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)13122/J-NR/2022

Wien, 18. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Cornelia Ecker, Kolleginnen und Kollegen haben am 18.11.2022 unter der Nr. **13122/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verlängerung der Zulassung von Glyphosat“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 7:

- Wie hat sich der österreichische Vertreter/die österreichische Vertreterin bei der Abstimmung im Ständigen Ausschuss der EU-Kommission für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) am 14. Oktober 2022 verhalten?
- Wie haben Sie als zuständiger Bundesminister den österreichischen Vertreter/die österreichische Vertreterin angewiesen?
- Welche Gründe führten zu diesem Abstimmungsverhalten?
- Wie hat sich der österreichische Vertreter/die österreichische Vertreterin bei der Abstimmung im im Ständigen Ausschuss der EU-Kommission für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) am 15. November 2022 verhalten?
- Wie haben Sie als zuständiger Bundesminister den österreichischen Vertreter/die österreichische Vertreterin angewiesen?

- Welche Gründe führten zu diesem Abstimmungsverhalten?

Im Hinblick auf die Genehmigung von Wirkstoffen bekennt sich Österreich zu einem wissenschaftlichen und faktenbasierten Zulassungsprozess auf Expertenebene.

Der Wirkstoff Glyphosat wird derzeit einem Wiedergenehmigungsverfahren unterzogen. Auf Ebene der Europäischen Union wird für jeden Wirkstoff eine umfassende und strenge Wirkstoffgenehmigung durchgeführt, welche die Einbindung zahlreicher Expertinnen und Experten der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA), der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der wissenschaftlichen Einrichtungen aller Mitgliedstaaten vorsieht. Dieses Prüfverfahren wird auch bei der Entscheidung über eine Wiedergenehmigung eines Pflanzenschutzmittelwirkstoffes angewendet.

Die Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Wiedergenehmigung des Wirkstoffes Glyphosat erfolgt auf Basis EU-weit geltender einheitlicher Kriterien, unter Berücksichtigung aller bekannten Untersuchungen und Forschungsergebnisse auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Ein 11.000 Seiten umfassender Berichtsentwurf, der sämtliche weltweit verfügbare wissenschaftliche Studien und Ergebnisse zur Erforschung des Gefährdungspotenzials mit einbezieht, liegt bereits vor. Die Schlussfolgerungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) werden aufgrund dieser umfassenden wissenschaftlichen Studien, ausführlichen Konsultationen und der fachlichen Diskussionen mit den Expertinnen und Experten der Mitgliedstaaten allerdings erst Mitte 2023 vorliegen.

Aufgrund dieser Verzögerung hat die Europäische Kommission in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 17 der RL 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln einen Verordnungsentwurf zur Verlängerung der Genehmigung bis zum 15. Dezember 2023 vorgelegt, um das Wiedergenehmigungsverfahren ordnungsgemäß abschließen zu können, da der Wirkstoff auf europäischer Ebene gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/2324 nur bis zum 15. Dezember 2022 genehmigt war.

Um für Rechtssicherheit zu sorgen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Schlussfolgerungen abzuwarten haben die Expertinnen und Experten der Österreichischen Agentur für Ernährungssicherheit (AGES) sowie Expertinnen und Experten weiterer Staaten im Zuge der Abstimmung im Rahmen des ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel (SCoPAFF) am 13. und 14. Oktober 2022 sowie des Berufungsausschusses am 15. November 2022 dem

Vorschlag der Europäischen Kommission zu dieser formal-administrativen Vorgangsweise zugestimmt.

Da weder im Rahmen des SCoPAFF noch im Berufungsausschuss eine Einigung erzielt werden konnte, hat die Europäische Kommission die Verlängerung der Genehmigungsdauer des Wirkstoffes bis 15. Dezember 2023 beschlossen.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Verlängerung der Genehmigungsdauer keinesfalls der Entscheidung vorgreift, ob die Genehmigung von Glyphosat erneuert werden kann oder nicht. Diese kann erst nach Abschluss der wissenschaftlichen Bewertung und Schlussfolgerungen getroffen werden.

Zu den Fragen 4 und 8:

- Wurde der rechtlich bindende und über die Gesetzgebungsperiode hinausgeltende Beschluss des EU Unterausschusses eingehalten, der ausdrücklich fordert jegliche Zulassung von Glyphosat abzulehnen und alle anderslautenden Vorschläge ebenfalls abzulehnen?
- Wurde der rechtlich bindende und über die Gesetzgebungsperiode hinausgeltende Beschluss des EU Unterausschusses eingehalten, der ausdrücklich fordert jegliche Zulassung von Glyphosat abzulehnen und alle anderslautenden Vorschläge ebenfalls abzulehnen?

Im Jahr 2017 erstattete der Nationalrat eine Stellungnahme gemäß Art. 23e B-VG, wonach der zuständige Bundesminister Sorge dafür zu tragen hat, dass Österreich in allen EU-Gremien gegen den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat stimmt. Dies wurde damals entsprechend umgesetzt. Österreich stimmte gegen den Vorschlag der Europäischen Kommission; weil es jedoch diesbezüglich keine ausreichende Mehrheit im zuständigen Komitologiaausschuss gab, wurde die Genehmigung von Glyphosat bis 15. Dezember 2022 beschlossen.

Seither brachte der Nationalrat mehrere Entschließungen und Gesetzesinitiativen mit dem Ziel eines Glyphosatverbots ein. Unter anderem erfolgten zu diesem Zweck zwei Notifikationen an die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission bemängelte im Rahmen des Notifikationsverfahrens, dass Österreich keine wissenschaftliche Begründung für ein Verbot von Glyphosat vorgelegt habe.

Im Zuge der Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 104/2021, wurde – entsprechend der Stellungnahmen des Notifikationsverfahrens – ein Teilverbot und somit ein Maximum an Beschränkung für Glyphosat beschlossen. Es erfolgte daher keine

Zulassung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartenbereich, auf bestimmten sensiblen Flächen (wie etwa Kinderspielplätzen, Parks, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen) und im landwirtschaftlichen Bereich für die Vorerntebehandlung einschließlich Sikkation.

Zur Frage 9:

- Aus welchem Grund legt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft diese essentiellen Abstimmungen nicht transparent öffentlich dar?

Gemäß der Geschäftsordnung für Komitologieausschüsse sind die Beratungen vertraulich. Die Sitzungsberichte werden auf der Homepage der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Im Vorfeld der Abstimmung im Rahmen des Berufungsausschusses fand unter Teilnahme von Journalistinnen und Journalisten ein Hintergrundgespräch zum Vorschlag der Europäischen Kommission statt, bei welchem Vertreter der AGES sowie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft die rechtlichen Hintergründe sowie das Abstimmungsverhalten Österreichs erläuterten.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

